

oder Zwieback. Gleichzeitig erfolgt die Einstellung der Brotgebühr, des Menagegeldes, dann der Marsch-, siehe 556, Bereitschafts- oder Feldzulage, siehe 629.

Die Gebühr der Schiffskost beginnt mit dem Tage der Einschiffung, wenn diese vormittags geschieht. Erfolgt die Ausschiffung nachmittags, so gebührt die Schiffskost auch noch für diesen Tag.

Kann die Schiffskost nicht beigestellt werden, so gebührt die Durchzugskostvergütung und das Brotrelutum nach dem Ausmaße der Einschiffungsstation; überdies ist die Seetransportzulage von 80 Hellern täglich zu erfolgen.

Bei Beförderung mit Schiffen von Schiffahrtsgesellschaften sind die Bestimmungen etwas anders. Detail siehe K-4, § 76 und die bezüglichen Einkommen mit diesen Gesellschaften, z. B. E-65 etc.

544 Brot. K-4, § 29.

Tägliche Gebühr 700 g. Die Brotwecken sind 1400 g schwer, daher erhält der Mann 1 Wecken für 2 Tage.

Die Gebühr an Brot ist im Frieden und im Kriege gleich.

Fallweise wird nebst Brot auch Zwieback konsumiert, z. B. täglich 560 g Brot und 80 g Zwieback = 700 g Brotgebühr.

Wenn nicht die ganze Brotgebühr in natura ausgefolgt wird, dann wird der Rest in Geld reluiert.

Das Brot, bzw. das Relutum hiefür wird mit der Löhnung verabreicht.

Bei Schiffskost auf Kriegsschiffen (siehe 548₂) oder bei Naturalkost (siehe 548₁) gebührt das Brot nicht.

Brotzubüße, siehe 559.

Verkauf des empfangenen Brotes ist verboten!

545 Limitorauchtabak. K-4, § 31.

Jeder Mann ist berechtigt, gegen Entrichtung des hiefür festgesetzten Preises (8 Heller per Paket) monatlich bis zu 8 Briefe à 100 g Rauchtabak zu empfangen. Für Nichtraucher darf kein Rauchtabak gefaßt werden.

Der Verkauf des empfangenen Rauchtabaks ist verboten!

546 Quartier. K-4, I. Teil, § 30, und Einquartierungsgesetz.

Quartiergebühr bei vorübergehender Einquartierung siehe Einquartierungsgesetz 547.

Anspruch hierauf hat die Mannschaft bei gemeinsamer oder Einzeleinquartierung; bei Zeltlagern und Biwaks jedoch nicht.

Wie viel für Einquartierung zu zahlen ist, siehe 547.

Bleibende Einquartierung.

Bei gemeinsamer Einquartierung gebührt dem 1
nach 1. Klasse verheirateten Unteroffizier eine Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Holzlage und 1 Boden, siehe auch Heiraten der Unteroffiziere 881,
dem ledigen Rechnungsunteroffizier und Unteroffizieren auf gewissen Posten 1 Zimmer,
für je 2 ledige Fähnriche, Kadetten, Feldwebel oder Stabsführer 1 Zimmer,
Zugsführer, Bataillonshornisten, dann Einjährig-Freiwillige sind gemeinschaftlich, jedoch abgesehen von der übrigen Mannschaft zu bequartieren;
die übrigen Unteroffiziere und die Mannschaft werden gemeinschaftlich in größeren Zimmern untergebracht.

Den länger dienenden Unteroffizieren gebührt während der Probepraxis für eine Anstellung eine Wohnung (Zimmer), in deren Ermanglung das Quartiergeld für den Urlaubsort. K-4, I. Teil, § 59, Pkt. 2, c).

Nach 1. Klasse verheiratete Unteroffiziere und Gagisten ohne Rangklasse mit größerer Familie (mehr als 3 Kinder) können um eine größere Wohnung bitlich werden.

An Einrichtung gebührt: für jeden nach der 1. Klasse verheirateten Unteroffizier: 2 Betten, 2 Tische, 4 Stühle, 1 Kasten;
für jeden separiert untergebrachten Unteroffizier: 1 Bett, 1 Tisch, 2 Stühle, 2 Monturrechen mit 1 Brotbrett;

für Fähnriche, Kadetten und Unteroffiziere, welche zu zweien oder mehreren gemeinsam bequartiert sind, für jeden: 1 Bett, 1 Stuhl, 1 Monturrechen mit 1 Brotbrett und für je zwei 1 Tisch;

Überdies für jene Unteroffiziere, welche im Mannschaftszimmer gemeinschaftlich untergebracht sind, für jeden 1 kleiner Tisch und ein zur Absonderung von der übrigen Mannschaft dienender Vorhang.

für jeden Soldaten: 1 Bett: für je zwei 1 doppelter Monturrechen mit 1 Brotbrett.

Zu einem Bette gehört: 1 Bettstelle, 1 gefüllter Strohsack, 1 gefüllter Koppolster, 2 Leintücher, 1 Sommerdecke, dann im Winter noch 1 Winterkotze.

Schadhafte oder unreine Bettensorten werden nach Bedarf, Leintücher monatlich einmal gegen reine ausgetauscht; Strohsäcke und Koppolster werden alle vier Monate nachgefüllt;

für jedes gemeinschaftliche Mannschaftszimmer so viele Tische und Bänke, damit die in demselben untergebrachten Personen beim Tische sitzen können;

für jedes Zimmer — einschließlich der Unteroffizierszimmer — bis zu 20 Mann 1, für je weitere 20 Mann oder einen Rest unter 20 Mann je 1 Petroleumlampe;

für je 10 Mann eine hölzerne Wasserkanne und ein Trinkgefäß, dann für jedes Zimmer 1 Spucknapf, 1 Kehrtruhe, 1 Schürhaken (eventuell noch 1 Kohlentruhe und 1 Kohlenschaufel), 1 eiserner Gewehrrechen mit der dem Belagsraume entsprechenden Anzahl Nägel, dann

für je 20 Mann 1 Waschapparat samt Wasserschaff.

Friedensgebühren

Einquartierungsgesetz (Auszug).

547

2 Bei der **Einzeleinquartierung** gebührt: für jeden nach der 1. Klasse verheirateten Unteroffizier, siehe auch Heiraten der Unteroffiziere 881, dann für je 2 gemeinsam untergebrachte Fähnriche, Kadetten oder ledige, anspruchsberechtigte Unteroffiziere (siehe gemeinsame Einquartierung), bzw. wo in der Station nur ein solcher ist, für diesen einen — 1 Zimmer samt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung.

Den übrigen Unteroffizieren und Soldaten gebührt die gemeinschaftliche Benützung des Wohnungsraumes, der Beheizung und Beleuchtung.

Für Leichtkranke sind im Bedarfsfalle separierte Zimmer beizustellen.

Wenn keine Durchzugskost, dann Mitbenützung des Kochgeschirres und Kochfeuers beim Quartierträger.

547 Einquartierungsgesetz (Auszug).

Regelt die Einquartierung des k. u. k. Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Normalverordnungsbl. vom 4. Juli 1879 (25. Stück) und vom 29. August 1895 (34. Stück).

Siehe auch normale Quartiergebühren der Mannschaft 546.

Arten der Einquartierung:

In Bezug auf die Dauer:

- a) **Bleibende Einquartierung:** das ist jene auf Grund der stabilen Friedensdislokation.
- b) **Vorübergehende Einquartierung:** tritt ein bei Märschen, Waffenübungen etc., überhaupt bei vorübergehenden Anlässen.

In Bezug auf die Art der Unterkunft:

- a) **Gemeinsame Einquartierung**¹⁾: wenn in einem und demselben Gebäude mindestens $\frac{1}{2}$ Komp., $\frac{1}{4}$ Esk. oder $\frac{1}{2}$ Battr. untergebracht ist.
- b) **Einzeleinquartierung:** wenn weniger als vorstehend untergebracht ist (Mannschaft womöglich gesondert von der Wohnung des Quartiergebers).

1 **Gesetzlich von der Einquartierung befreit:**

Gebäude, welche zum Aufenthalte für Mitglieder des Herrscherhauses bestimmt sind;

Gesandtschaftsgebäude;

die für Staatsdienst unentbehrlichen Räume;

Amtslokalitäten, einschließlich der Amtswohnungen;

¹⁾ Für gemeinsame Einquartierung in erster Linie ärarische Kasernen, Staatsgebäude, Notkasernen verwenden.

Friedensgebühren

Quartierraumerfordernis, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung.

547

öffentliche Räume für: Gottesdienst, Kranke, Wohltätigkeit, Unterricht, Museen, Bibliotheken; Gefangen-, Straf-, Besserungshäuser, Zwangsanstalten; Frauenklöster; Männerklöster jene Räume, welche infolge Klausur abgeschlossen sein müssen; Amtslokalitäten der Seelsorge; Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-Amtslokalitäten; die zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich anerkannten Räumlichkeiten und die für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötige Wohnung.

Vorübergehende Einquartierung.

Quartiergebühr. Einqu.-G. Ausweis E.

Siehe auch Quartiergebühr für Mannschaft 546.

Feldmarschall 4 Zimmer;	}	zu zweien 1 Zimmer; wenn sie jedoch in einem Orte allein sind, je 1 Zimmer.	Offiziersdiener, wenn tunlich, im selben Hause, abgesondert von ihrem Herrn; ansonsten sind sie wie Mannschaft zu be- quartieren.
Generale und Stabsoffiziere 2 Zimmer;			
Oberoffiziere u. verheiratete Gagisten ohne Rangklasse 1 Zimmer;			
jedem nach 1. Klasse verheirateten Unter- offizier, wenn er die Familie mit hat, 1 Zimmer;			
Fähnriche, sowie die mit den Kanz- leigeschäften bei bei einer Unterab- teilung betrauten Rechnungs- unteroffiziere, dann ledige Ga- gisten ohne Rangklasse			

Alle Militärpersonen, die Anspruch auf Quartier haben, nach der Quartierkompetenz der betreffenden Diätenklasse.

Einrichtung. Einqu.-G. Anmerkung zum Ausweise E.

Offiziere, Fähnriche (und Gage beziehende Militärpersonen) haben Anspruch auf ein ortsübliches reines Bett, ein Gefäß zum Waschen, ein Trinkgefäß.

Unteroffiziere und Mannschaft als Liegestätte: frisches Stroh, ferner die Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen ihrer Montur und Waffen.

Beheizung und Beleuchtung. Einqu.-G. Anmerkung 4 zum Ausweise E.

Anspruch hierauf nur auf dringendstes Bedürfnis beschränken.

